

2876/AB
Bundesministerium vom 14.09.2020 zu 2871/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.522.768

Wien, 14.9.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2871/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Finanzierung der Zahnärztekammer** wie folgt:

Eingangs darf ich auf die verfassungs- und einzelgesetzlichen Grundlagen der Österreichischen Zahnärztekammer verweisen:

Durch das Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine eigenständige zahnärztliche Standesvertretung entsprechend dem internationalen Vergleich für alle zahnärztlich tätigen Personen einschließlich der verbliebenen Kammermitglieder der Österreichischen Dentistenkammer (ÖDK) mit Inkrafttreten 1. Jänner 2006 geschaffen.

Das ZÄKG trägt einerseits eine der Größe der Berufsgruppe entsprechenden effizienten, straffen, funktionsfähigen und modernen Körperschaft öffentlichen Rechts Rechnung und berücksichtigt andererseits bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende personelle, funktionelle und organisatorische Strukturen der zahnärztlichen Standesvertretung. Im Hinblick auf die vergleichbaren Vertretungsaufgaben sowie die notwendige Zusammenarbeit mit der ärztlichen Standesvertretung bestehen einerseits zahlreiche inhaltliche Parallelitäten

zum Ärztekammerrecht, andererseits begünstigt und erfordert die vergleichbar kleinere Berufsgruppe straffere und effizientere organisatorische und personelle Strukturen.

Im Gegensatz zur Kammerangehörigkeit im Ärzterecht, wonach die Berufsangehörigen Pflichtmitglieder der Ärztekammern in den Bundesländern sind, sind Angehörige des zahnärztlichen Berufs Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) mit einer klar geregelten Zuordnung zu einer Landeszahnärztekammer (LZÄK).

Die Schaffung einer Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) als Standesvertretung aller zahnbehandelnden Berufsgruppen erforderte auch umfangreiche Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung, den Vermögensverhältnissen, den Vertretungsbefugnissen etc., die von der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) bzw. den Ärztekammer in den Bundesländern (ÄK) im Hinblick auf die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs einerseits und von der ÖDK andererseits auf die neue Standesvertretung übergegangen sind.

Eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage für berufliche Standesvertretungen – wie dies bei der Zahnärztekammer der Fall ist – sieht das B-VG seit der B-VG Novelle 2008, BGBl. I Nr. 2, in Art. 120a ff. B-VG betreffend nichtterritoriale Selbstverwaltungskörper vor. Dazu, insbesondere auch zur Gebarung und Finanzierung, wird in den parlamentarischen Materialien, AB 370 BlgNR 23. GP, Folgendes ausgeführt:

„... Art. 120a Abs. 1 stellt die Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern klar. Durch die Wendung „zusammengefasst werden“ wird die obligatorische Mitgliedschaft als Strukturelement zum Ausdruck gebracht und somit die Abgrenzung von gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern zu freiwilligen Vereinigungen betont. Die konkrete Einrichtung und Ausgestaltung von Selbstverwaltungskörpern (dazu gehören insbesondere auch Fragen der Finanzierung, des jeweiligen Mitgliederumfanges und der organisatorischen Struktur) obliegt dem einfachen Gesetzgeber. Art. 120b Abs. 1 verankert neben der Weisungsfreiheit ein gesetzesergänzendes Verordnungsrecht. Zu dem in Art. 120b Abs. 1 enthaltenen Aufsichtsrecht ist anzumerken, dass die Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung sowie den gesetzlichen beruflichen Vertretungen unberührt bleibt. Das Aufsichtsrecht ist zur Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Selbstverwaltungskörper und der ihnen zukommenden autonomen Handlungsspielräume auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung eingeschränkt, doch kann in Sonderfällen in Abhängigkeit von der Art der wahrzunehmenden Aufgaben (vgl. § 449 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 145) – soweit erforderlich – auch eine Zweckmäßigkeitsskontrolle vorgesehen werden. Dies ist aber bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Hinblick auf ihre Aufgaben der Interessenvertretung ausgeschlossen (vgl. Korinek, Staatsrechtliche

Grundlagen der Kammer-Selbstverwaltung, RdA 1991, 105). ... Hinsichtlich der Finanzierung wird durch die Bestimmung des Art. 120c Abs. 2 gewährleistet, dass Selbstverwaltungskörper in die Lage versetzt sind, die ihnen zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, wobei bei der Erfüllung der Aufgaben die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten sind. Eine Ausfallshaf- tung von Gebietskörperschaften ist damit nicht verbunden.“

Zur Gebarung und Finanzierung der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) und der Landeszahnärztekammer (LZÄK) sehen die (einfach)gesetzlichen Grundlagen des Zahnärztekammergesetzes (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, idGf., ausdrückliche Regelungen in den §§ 104, 105 und 109 vor.

Da somit auf Grund der verfassungs- und einzelgesetzlichen Grundlagen die konkrete Gebarung der ÖZÄK und der LZÄK in den eigenen Wirkungsbereich der ÖZÄK fällt, wurde seitens meines Ressorts von der ÖZÄK eine Stellungnahme zu den einzelnen Fragen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage eingeholt, die der Beantwortung angeschlossen ist und auf die verwiesen wird (siehe Beilage).

Fragen 1 bis 12:

- *Wie entwickelten sich die Beitragseinnahmen der Zahnärztekammern gem. § 105 Abs. 1 und 2? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019, einzeln für jede Landeszahnärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer)*
- *Gab es weitere Einnahmequellen neben den Mitgliedsbeitragszahlungen der Zahnärztekammern?*
- *Wenn ja, woraus und wie hoch waren diese Einnahmen? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019 in Absolutbeträgen, für jede Landeszahnärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer)*
- *Wie hoch waren die Verwaltungsausgaben? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019 in Absolutbeträgen, als Anteil der Gesamtausgaben, insgesamt und für jede Landeszahnärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer)*
- *Wie entwickelten sich die Mitarbeiterstände der Zahnärztekammern? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019, einzeln für jede Landeskammer in Vollzeitäquivalenten)*
- *Wie hoch waren die Mitarbeiterstände der Österreichischen Zahnärztekammer? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019, in Vollzeitäquivalenten)*
- *Wie hoch waren die Personalausgaben? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019 in Absolutbeträgen, als Anteil der Gesamtausgaben, insgesamt und für jede Landeszahnärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer, ohne Ruhe bzw. Versorgungsbezüge)*

- *Wie haben sich die Ausgaben für Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge in der Zahnärztekammer entwickelt? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019)*
- *Wie hoch war der Anteil von Ruhe- bzw. Versorgungsbezügen an den Gesamtausgaben der Zahnärztekammer? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019)*
- *Wie hoch sind die Rücklagenbestände? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019, einzeln für jede Landeszahnärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer)*
- *Wie hoch waren die jährlichen Zuflüsse zu Rücklagen? (Auflistung jährlich für 2018 und 2019, einzeln für jede Landeszahnärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer)*
- *Welchen Hintergrund haben Rücklagenbildungen in den Landeszahnärztekammern und der österreichischen Zahnärztekammer?*

Siehe entsprechende ÖZÄK-Antworten.

Frage 13:

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
 - Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
 - Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
 - In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in % und/oder Stunden)*

Zum Aufwand der ÖZÄK und der LZÄK für die Anfragebeantwortung siehe ÖZÄK-Antwort.

Zum Aufwand meines Ressorts: Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen macht regelmäßig die Einbeziehung eines großen Personenkreises notwendig, insbesondere auch deshalb, weil sehr oft die Befassung vieler unterschiedlicher Organisationseinheiten des BMSGPK, aber auch externer Stellen, für die Erlangung der angefragten Informationen erforderlich ist. Über die zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen MitarbeiterInnen mit spezifischen Aufgaben werden keine Aufzeichnungen geführt. Eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung könnte diesen Aufwand nicht reduzieren.

Zur Frage der Transparenz der Gebarung der Zahnärztekammer wird auf § 109 Abs. 4 ZÄKG hingewiesen, wonach die Akten im eigenen Wirkungsbereich und somit auch die

Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse im Volltext im Internet allgemein zugänglich kundzumachen sind, sodass bereits derzeit eine entsprechende laufende Datenoffenlegung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

